

13.10.94

EU - U - Wi

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates über gefährliche Abfälle
KOM(94) 156 endg.; Ratsdok. 9656/94

938/84

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 13. Oktober 1994 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 21. September 1994 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Hat der Rat drei Monate nach seiner Befassung noch keinen Beschluß gefaßt, werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Hinweis: vgl. Drucksache 432/88 = AE-Nr. 881636

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates über gefährliche Abfälle

Begründung

1. Die vorgeschlagene Entscheidung soll zur Einhaltung von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG¹ des Rates über gefährliche Abfälle, die die Richtlinie 78/319/EWG² des Rates über giftige und gefährliche Abfälle ersetzt, erlassen werden.
2. Aufgrund dieses Artikels hat die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 18 der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle, geändert durch die Richtlinie 91/156/EWG³, spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit der Richtlinie 91/689/EWG ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle zu erstellen.
3. Gemäß Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle hat die Kommission dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen, insbesondere einen Entwurf des Verzeichnisses gefährlicher Abfälle, unterbreitet.

Dieser Verzeichnisenwurf wurde aufgrund von Anhang IA der Richtlinie erstellt, wobei den Begriffsbestimmungen und Kriterien der in Anhang III erwähnten Richtlinien Rechnung getragen wurde. Auf diese Weise ist sichergestellt, daß die im Verzeichnis aufgeführten Abfälle tatsächlich eine oder mehrere der in Anhang III genannten gefährlichen Eigenschaften aufweisen.

Dagegen konnten die Anhänge IB und II bei der Aufstellung des Verzeichnisses nicht berücksichtigt werden. Um klar identifizierbare Abfalltypen zu erhalten und um sicherzugehen, daß die im Verzeichnis aufgeführten Abfälle eine oder mehrere der in Anhang III genannten gefährlichen Eigenschaften aufweisen, hätten die sehr umfassenden allgemeinen Typen des Anhangs IB mit den Konzentrationshöchstwerten jedes einzelnen in Anhang II genannten Bestandteils kombiniert werden müssen. Diese Höchstwerte müssen jedoch erst noch festgelegt werden. Sobald dies geschehen ist, können sie bei einer späteren Überarbeitung des Verzeichnisses berücksichtigt werden.

4. Dieses Verzeichnis sollte zwingend sein, regelmäßig überprüft und, wenn nötig, vom Ausschuss überarbeitet und an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt nach dem Verfahren des Artikels 18 der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle, geändert durch die Richtlinie 91/156/EWG, angepaßt werden.
5. Da der Ausschuss, der aufgrund von Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle, geändert durch die Richtlinie 91/156/EWG, eingesetzt worden ist, den Entscheidungsentwurf der Kommission über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle am 11. März 1994 abgelehnt hat, muß nun dem Rat ein Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen unterbreitet werden. Hat der Rat drei Monate nach seiner Befassung noch keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

¹ ABl. Nr. L 377 vom 31.12.1991, S. 20

² ABl. Nr. L 84 vom 31.03.1978, S. 43

³ ABl. Nr. L 78 vom 26.03.1991, S. 32

Entscheidung des Rates

vom

**über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne
von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG
des Rates über gefährliche Abfälle**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. September 1991 über gefährliche Abfälle, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 4¹,

gestützt auf die Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle, geändert durch die Richtlinie 91/156/EWG², insbesondere auf Artikel 18,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates hat die Kommission anhand der Anhänge I, II und III der Richtlinie 91/689/EWG ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle zu erstellen, das der Herkunft und Zusammensetzung der Abfälle und gegebenenfalls den Konzentrationshöchstwerten Rechnung trägt.

Dieses Verzeichnis muß nach dem Verfahren des Artikels 18 der Richtlinie 75/442/EWG aufgestellt werden.

Die Kommission hat dem Ausschuß entsprechend diesem Verfahren einen Entwurf der Maßnahmen unterbreitet, die im Hinblick auf das Verzeichnis gefährlicher Abfälle zu treffen sind.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein.

¹ ABl. Nr. L 377 vom 31.12.1991, S. 20

² ABl. Nr. L 78 vom 31.03.1991, S. 32

Unter diesen Umständen hat die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen zu unterbreiten.

Das Verzeichnis gefährlicher Abfälle wurde anhand des Anhangs IA der Richtlinie 91/689/EWG aufgestellt, wobei die Begriffsbestimmungen und Kriterien angewandt wurden, die in den verschiedenen in Anhang III der Richtlinie genannten Richtlinien festgelegt sind.

Zur Aufstellung eines Verzeichnisses von in Anhang I angegebenen gefährlichen Abfällen, die einen der in Anhang II genannten Bestandteile enthalten und eine der in Anhang III aufgeführten gefährlichen Eigenschaften aufweisen, müssen die sehr umfassenden allgemeinen Typen des Anhangs IB mit dem Konzentrationshöchstwert jedes einzelnen in Anhang II genannten Bestandteils kombiniert werden.

Da diese Höchstwerte noch festgelegt werden müssen, ist es zur Zeit nicht möglich, die Anhänge IB und II bei der Aufstellung des Verzeichnisses zu berücksichtigen.

Sobald diese Höchstwerte festliegen, müssen diese Anhänge berücksichtigt und das Verzeichnis überprüft werden.

Jedes Verzeichnis wird regelmäßig überprüft und, wenn nötig, nach dem Verfahren des Artikels 18 der Richtlinie 75/442/EWG, geändert durch die Richtlinie 91/156/EWG, überarbeitet -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das dieser Entscheidung beigefügte Verzeichnis gefährlicher Abfälle wird angenommen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

938/94

ANHANG

ENTWURF EINES VERZEICHNISSSES GEFAHRLICHER ABFÄLLE NACH ARTIKEL 1(4) DER
RICHTLINIE 91/689/EWG ÜBER GEFAHRLICHE ABFÄLLE

1. Anatomische Stoffe; Krankenhaus- und andere klinische Abfälle, die lebensfähige Mikroorganismen enthalten, die auf den Menschen bekanntermaßen krankheitserregend wirken;
2. Abfälle, die einen meßbaren Gehalt an Krokydolith aufweisen;
3. Abfälle, die mehr als 1 % Nichtkrokydolith-Asbest (feucht/trocken) in Form von Staub oder freien Fasern enthalten;
4. Abfälle aus der Herstellung, Darstellung, Lieferung oder Verwendung pharmazeutischer oder tierärztlicher Produkte
 - mit einem Flammpunkt $< 55^{\circ}\text{C}$
 - mit einem Gesamtgehalt von ≥ 0.1 % an einem oder mehreren als sehr giftig eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt von ≥ 3 % an einem oder mehreren als giftig eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt von ≥ 25 % an einem oder mehreren als gesundheitsschädlich eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt von ≥ 1 % an einem oder mehreren nach R35 als ätzend eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt von ≥ 5 % an einem oder mehreren nach R34 als ätzend eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt von ≥ 10 % an einem oder mehreren nach R41 als reizend eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt von ≥ 20 % an einem oder mehreren nach R36, R37, R38 als reizend eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt an krebserzeugenden Stoffen (Kategorie 1 o. 2) von ≥ 0.1 %
5. Abfälle aus der Herstellung, Darstellung, Lieferung und Verwendung von Biociden oder Pflanzenschutzmitteln
 - mit einem Flammpunkt $< 55^{\circ}\text{C}$
 - mit einem Gesamtgehalt von ≥ 0.1 % an einem oder mehreren als sehr giftig eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt von ≥ 3 % an einem oder mehreren als giftig eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt von ≥ 25 % an einem oder mehreren als gesundheitsschädlich eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt von ≥ 1 % an einem oder mehreren nach R35 als ätzend eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt von ≥ 5 % an einem oder mehreren nach R34 als ätzend eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt von ≥ 10 % an einem oder mehreren nach R41 als reizend eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt von ≥ 20 % an einem oder mehreren nach R36, R37, R38 als reizend eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt an krebserzeugenden Stoffen (Kategorie 1 o. 2) von ≥ 0.1 %
6. Abfälle aus der Herstellung, Darstellung, Lieferung und Verwendung von Holzschutzmitteln
 - mit einem Flammpunkt $< 55^{\circ}\text{C}$
 - mit einem Gesamtgehalt von ≥ 0.1 % an einem oder mehreren als sehr giftig eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt von ≥ 3 % an einem oder mehreren als giftig eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt von ≥ 25 % an einem oder mehreren als gesundheitsschädlich eingestuften Stoffen

- mit einem Gesamtgehalt von ≥ 1 % an einem oder mehreren nach R35 als ätzend eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt von ≥ 5 % an einem oder mehreren nach R34 als ätzend eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt von ≥ 10 % an einem oder mehreren nach R41 als reizend eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt von ≥ 20 % an einem oder mehreren nach R36, R37, R38 als reizend eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt an krebserzeugenden Stoffen (Kategorie 1 o. 2) von ≥ 0.1 %
7. Abfälle aus der Herstellung, Darstellung, Lieferung oder Verwendung von als Lösungsmitteln verwendeten organischen Stoffen
- mit einem Flammpunkt $< 55^{\circ}\text{C}$
 - mit einem Gesamtgehalt von ≥ 0.1 % an einem oder mehreren als sehr giftig eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt von ≥ 3 % an einem oder mehreren als giftig eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt von ≥ 25 % an einem oder mehreren als gesundheitsschädlich eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt von ≥ 1 % an einem oder mehreren nach R35 als ätzend eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt von ≥ 5 % an einem oder mehreren nach R34 als ätzend eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt von ≥ 10 % an einem oder mehreren nach R41 als reizend eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt von ≥ 20 % an einem oder mehreren nach R36, R37, R38 als reizend eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt an krebserzeugenden Stoffen (Kategorie 1 o. 2) von ≥ 0.1 %
8. cyanidhaltige Abfälle aus der Wärmebehandlung oder Härteprozessen
- mit einem Flammpunkt $< 55^{\circ}\text{C}$
 - mit einem Gesamtgehalt von ≥ 0.1 % an einem oder mehreren als sehr giftig eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt von ≥ 3 % an einem oder mehreren als giftig eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt von ≥ 25 % an einem oder mehreren als gesundheitsschädlich eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt von ≥ 1 % an einem oder mehreren nach R35 als ätzend eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt von ≥ 5 % an einem oder mehreren nach R34 als ätzend eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt von ≥ 10 % an einem oder mehreren nach R41 als reizend eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt von ≥ 20 % an einem oder mehreren nach R36, R37, R38 als reizend eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt an krebserzeugenden Stoffen (Kategorie 1 o. 2) von ≥ 0.1 %

9. Nichtcyanidhaltige Abfälle aus der Wärmebehandlung oder aus Härteprozessen
 - mit einem Flammpunkt $< 55^{\circ}\text{C}$
 - mit einem Gesamtgehalt von $\geq 0.1\%$ an einem oder mehreren als sehr giftig eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt von $\geq 3\%$ an einem oder mehreren als giftig eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt von $\geq 25\%$ an einem oder mehreren als gesundheitsschädlich eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt von $\geq 1\%$ an einem oder mehreren nach R35 als ätzend eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt von $\geq 5\%$ an einem oder mehreren nach R34 als ätzend eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt von $\geq 10\%$ an einem oder mehreren nach R41 als reizend eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt von $\geq 20\%$ an einem oder mehreren nach R36, R37, R38 als reizend eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt an krebserzeugenden Stoffen (Kategorie 1 o. 2) von $\geq 0.1\%$
10. Abfälle aus Öl oder Kohlenwasserstoffen einschließlich Gemische und Emulsionen
11. Abfälle mit einem Gehalt von ≥ 50 ppm an polychlorierten Biphenylen (PCB), polychlorierten Terphenylen (PCT), polybromierten Biphenylen (PBB) oder polychlorierten Naphtalinen (PCN)
12. Bei Raffinerie-, Destillations- oder Pyrolysevorgängen aller Art anfallende Abfälle einschließlich teerartiger Stoffe
 - mit einem Flammpunkt $< 55^{\circ}\text{C}$
 - mit einem Gesamtgehalt von $\geq 0.1\%$ an einem oder mehreren als sehr giftig eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt von $\geq 3\%$ an einem oder mehreren als giftig eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt von $\geq 25\%$ an einem oder mehreren als gesundheitsschädlich eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt von $\geq 1\%$ an einem oder mehreren nach R35 als ätzend eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt von $\geq 5\%$ an einem oder mehreren nach R34 als ätzend eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt von $\geq 10\%$ an einem oder mehreren nach R41 als reizend eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt von $\geq 20\%$ an einem oder mehreren nach R36, R37, R38 als reizend eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt an krebserzeugenden Stoffen (Kategorie 1 o. 2) von $\geq 0.1\%$
13. Abfälle aus der Herstellung, Darstellung, Lieferung und der Verwendung von Druckerschwärze, Farbstoffen, Pigmenten, Farben oder Lacken
 - mit einem Flammpunkt $< 55^{\circ}\text{C}$
 - mit einem Gesamtgehalt von $\geq 0.1\%$ an einem oder mehreren als sehr giftig eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt von $\geq 3\%$ an einem oder mehreren als giftig eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt von $\geq 25\%$ an einem oder mehreren als gesundheitsschädlich eingestuften Stoffen

- mit einem Gesamtgehalt von $\geq 1\%$ an einem oder mehreren nach R35 als ätzend eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt von $\geq 5\%$ an einem oder mehreren nach R34 als ätzend eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt von $\geq 10\%$ an einem oder mehreren nach R41 als reizend eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt von $\geq 20\%$ an einem oder mehreren nach R36, R37, R38 als reizend eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt an krebserzeugenden Stoffen (Kategorie 1 o. 2) von $\geq 0.1\%$
14. Abfälle aus der Herstellung, Darstellung, Lieferung und Verwendung von Harzen, Elastomeren, Plastifikatoren, Klebstoffen, Bindemitteln einschließlich Latex, Polymere und Vorläufer
- mit einem Flammpunkt $< 5^\circ\text{C}$
 - mit einem Gesamtgehalt von $\geq 0.1\%$ an einem oder mehreren als sehr giftig eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt von $\geq 3\%$ an einem oder mehreren als giftig eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt von $\geq 25\%$ an einem oder mehreren als gesundheitsschädlich eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt von $\geq 1\%$ an einem oder mehreren nach R35 als ätzend eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt von $\geq 5\%$ an einem oder mehreren nach R34 als ätzend eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt von $\geq 10\%$ an einem oder mehreren nach R41 als reizend eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt von $\geq 20\%$ an einem oder mehreren nach R36, R37, R38 als reizend eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt an krebserzeugenden Stoffen (Kategorie 1 o. 2) von $\geq 0.1\%$
15. Abfälle oder Produkte aus Feuerwerks- oder Explosivstoffen oder die solche Stoffe enthalten
16. Abfälle oder Produkte aus der Herstellung, Darstellung, Lieferung oder Verwendung von Feuerwerks- oder Explosivstoffen
17. Abfälle aus der Herstellung, Darstellung, Lieferung oder Verwendung von Chemikalien und Verarbeitungsstoffen für das Photographiegewerbe
- mit einem Flammpunkt $< 5^\circ\text{C}$
 - mit einem Gesamtgehalt von $\geq 0.1\%$ an einem oder mehreren als sehr giftig eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt von $\geq 3\%$ an einem oder mehreren als giftig eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt von $\geq 25\%$ an einem oder mehreren als gesundheitsschädlich eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt von $\geq 1\%$ an einem oder mehreren nach R35 als ätzend eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt von $\geq 5\%$ an einem oder mehreren nach R34 als ätzend eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt von $\geq 10\%$ an einem oder mehreren nach R41 als reizend eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt von $\geq 20\%$ an einem oder mehreren nach R36, R37, R38 als reizend eingestuften Stoffen
 - mit einem Gesamtgehalt an krebserzeugenden Stoffen (Kategorie 1 o. 2) von $\geq 0.1\%$

25.11.94**Beschluß
des Bundesrates**

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates über gefährliche Abfälle

KOM(94) 156 endg.; Ratsdok. 9656/94

Der Bundesrat hat in seiner 677. Sitzung am 25. November 1994 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Die Bundesregierung wird gebeten, bei den weiteren Beratungen über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates darauf hinzuwirken, daß das Verzeichnis gefährlicher Abfälle in der vorgelegten Form abgelehnt wird und bei der notwendigen Neufassung die vom Bundesrat in seinem Beschluß vom 26. November 1993 - BR-Drucksache 715/93 (Beschluß) - dargelegten Vorschläge zu einem solchen Verzeichnis berücksichtigt werden.

Hierzu sollte aus dem Europäischen Abfallkatalog eine Auswahl gefährlicher Abfälle erfolgen. Nur so ist ein einheitlicher Vollzug in der EU zu erreichen.

2. Der vorgelegte Vorschlag genügt nicht den in der Richtlinie 91/689/EWG gestellten Anforderungen an ein solches Verzeichnis, da die Anhänge I B und II nicht berücksichtigt wurden.

Das Verzeichnis ist in der vorliegenden Form weder sachgerecht noch vollziehbar:

- Der Rückgriff auf die in der Regel sehr niedrigen Grenzwerte aus der Zubereitungsrichtlinie des Gefahrstoffrechts führt zu einer erheblichen Ausweitung des Katalogs gefährlicher Abfälle, die sachlich nicht begründbar ist. In der Praxis wäre mit einem erheblichen analytischen Aufwand für den Nachweis zu rechnen, daß ein Abfall nicht als gefährlich einzustufen ist.
- Der vorliegende Katalog ist ohne Bezug zum europäischen Abfallverzeichnis, so daß die zwingend notwendige Kompatibilität der Abfallverzeichnisse auch nicht annähernd gewährleistet ist.

3. Der Bundesrat unterstützt deshalb die Bundesregierung bei der Ablehnung des Kommissionsvorschlags.

Die Bundesregierung wird weiterhin gebeten, sich nachdrücklich für eine Protokollerklärung einzusetzen, durch die der Ausschuß nach Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG aufgefordert wird, die Kriterien für den Nachweis, daß ein konkreter Abfall keinen gefährlichen Abfall darstellt, unverzüglich neu zu fassen.

Als Grundlage sind solche anorganischen und organischen Parameter heranzuziehen,

- die für die Zuordnung zu geeigneten Entsorgungsverfahren von Bedeutung sind,
- für die in der Abfallwirtschaft Untersuchungsverfahren eingeführt sind, und sich bewährt haben.

Der Nachweis, daß ein konkreter Abfall kein gefährlicher Abfall ist, obwohl die Art in das o.g. Verzeichnis aufgenommen worden ist, soll nach dem Vorschlag der Ratspräsidentschaft mit Hilfe der Untersuchungen durchgeführt werden, die von der Kommission für das Verzeichnis der gefährlichen Abfälle vorgesehen worden sind.

Dies kann von den Ländern nur im Hinblick auf die äußerst knappe Beratungszeit bis Mitte Dezember 1994 akzeptiert werden.

Es ist nicht hinnehmbar, daß für den Nachweis, daß ein Abfall keine gefahrenrelevante Eigenschaft wie gesundheitsschädlich, giftig, krebserregend, ätzend und reizend aufweist, Tierversuche durchgeführt werden müssen. Dies sehen die im Anhang III angesprochenen Richtlinien vor.

Mit Hilfe der von der Kommission vorgesehenen Nachweise wird es kaum einem Abfallerzeuger gelingen zu belegen, daß sein Abfall trotz durchgeführter Maßnahmen zur Schadstoffreduzierung keine gefahrenrelevante Eigenschaft aufweist. Dies wirkt sich negativ auf die Weiterentwicklung der Abfallwirtschaft aus, da die Abfallerzeuger bei dieser Sachlage von Maßnahmen zur Verminderung der Schadstoffgehalte in Abfällen absehen werden.

4. Die Bundesregierung wird ferner gebeten, die Länder bei den weiteren Abstimmungen und Verhandlungen auf EU-Ebene zu beteiligen.
5. Diese Stellungnahme ist gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen, weil das Vorhaben im Schwerpunkt die Verwaltungsverfahren der Länder betrifft.